

Saarländischer Journalistenverband e.V. • DJV-Landesverband Saar Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten

Beitragsordnung

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt

Monat Quartal Jahr 25,25 € 75,75 € 303 €

- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann gemäß §5 der Satzung des SJV auf Grund des Status und der sozialen Situation gemindert werden; dies erfolgt durch Beschluss des Vorstandes jeweils für höchstens zwölf Monate nach schriftlicher Antragsstellung und/oder Vorlage entsprechender Nachweise.
- 2.1.) Eine Minderung des monatlichen Mitgliedsbeitrags ist auf Antrag möglich für Berufsanfänger* und bei geringem Verdienst** auf

Monat Quartal Jahr 16,25 € 48,75 € 195 €

2.2.) Eine Minderung des monatlichen Mitgliedsbeitrags ist nach Vorlage entsprechender Nachweise möglich für Volontäre, Studierende und Arbeitslose auf

Monat Quartal Jahr 12,75 € 38,25 € 153 €

Diese Nachweise sind unaufgefordert zu aktualisieren, andernfalls gilt der Regelbeitragssatz gemäß Absatz 1.

2.3.) Der Beitrag für Rentner*** beträgt

Monat Quartal Jahr 12,75 € 38,25 € 153 €

(3) Diese Beitragsordnung ist im Internet-Auftritt des Verbandes zu veröffentlichen.

Ergänzung It. gemeinsamem Beschluss des DJV- und SJV-Vorstands:

SJV-Schnuppertarif einmalig für Neumitglieder (bis 35 Jahre) für max. ein Jahr zu monatlich 9,90 €.

Diese Beitragsordnung wurde am 18.03.2005 beschlossen, von den Mitgliederversammlungen am 11.06.2007 und am 21.05.2011 abgeändert und von der Mitgliederversammlung am 27.06.2015 in diese nun vorliegende Form abgeändert und bestätigt.

^{*} Gilt in den ersten beiden Berufsjahren.

^{**} Diesem Antrag sind unaufgefordert Nachweise beizufügen wie Einkommensteuerbescheid, Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Pauschalvertrag. Als geringer Verdienst wird ein Einkommen bis zu 1.250 € brutto pro Monat angesehen.

^{***} Ohne Presseausweis und ohne Rechtsschutzleistungen.